

Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zu Ermittlungen im Zusammenhang mit den Steuer-CDs

Das oberste Bundesgericht hat sich in einem am 30.11.2010 veröffentlichten Beschluss zur Verfassungsmäßigkeit von Ermittlungen im Zusammenhang mit den von deutschen Behörden erworbenen Steuer-CDs geäußert.

In dem konkreten Fall ging es um eine Wohnungsdurchsuchung bei einem Ehepaar in Deutschland, die Kapitaleinkünfte aus Liechtenstein in den Jahren 2002 bis 2006 nicht versteuert haben sollen. Die Staatsanwaltschaft wurde auf das Paar aufmerksam, weil sich deren Namen auf einer DVD mit Daten einer liechtensteinischen Bank befanden, die die Behörden von einem Informanten käuflich erworben hatten.

Nach dem Beschluss der Bundesrichter besteht für Informationen, die auf derartige Weise an deutsche Ermittlungsbehörden gelangt sind, grundsätzlich kein so genanntes Beweisverwertungsverbot. Zur Begründung eines hinreichenden Tatverdachts seien die Informationen auf diesen erworbenen Datenträgern ausreichend, so das Bundesverfassungsgericht, die als Grundlage für die angeordnete Hausdurchsuchung herangezogen wurden.

Beweismittel, hier die Datensätze auf der DVD, dürfen nach Ansicht der Richter selbst dann in Ermittlungsverfahren verwendet werden, wenn die Personen, die auf deutscher Seite an dem Ankauf beteiligt waren, bei der Beschaffung der Daten eine Straftat begangen haben sollten. Ob sich allerdings Mitarbeiter von Behörden oder anderen Einrichtungen hier strafbar gemacht haben oder nicht, musste das Bundesverfassungsgericht nicht entscheiden. Die Vorinstanz in diesem Beschwerdeverfahren, das Landgericht Bochum, hatte bei seiner Entscheidung bereits zu Gunsten des Ehepaares unterstellt, dass alleine durch den Kauf solcher Datenträger durch Staatsbedienstete nicht rechtmäßig gehandelt worden sei.

Das Gericht sieht Schranken für die Staatsanwaltschaft bei ihren Ermittlungsarbeiten nur in äußerst engen Grenzen. Demnach dürften Beweise nur dann nicht verwertet werden „bei schwerwiegenden, bewussten oder willkürlichen Verfahrensverstößen, bei denen die grundrechtlichen Sicherungen planmäßig oder systematisch außer Acht gelassen worden sind“, so der Tenor. Ferner ist eine Verwendung solcher möglicherweise unrechtmäßig erlangter Daten dann ausgeschlossen, wenn Kernbereiche der privaten Lebensgestaltung betroffen seien. Gerade aber Gebiete der Privatsphäre seien bei den Bankdaten nicht betroffen, da beispielsweise eine Geldanlage bei einem Kreditinstitut ein geschäftlicher und kein privater Kontakt sei.

Trotz dieses Beschlusses, der lediglich die Strafermittlungsebene betraf, haben aber die Karlsruher Richter die Frage nicht beantwortet, ob Personen, die ihre (Kapital-) Einkünfte nicht vollständig in Deutschland erklärt haben, auf der Grundlage womöglich illegal erworbener Informationen verurteilt werden können.

Die Hüter unserer Verfassung haben mit ihrem Beschluss jedoch die „Legitimation“ für Steuerfahndung und Staatsanwaltschaft geschaffen, die bisher in den vergangenen Monaten erworbenen Steuer-CDs aus der Schweiz weiterhin auswerten zu können und entsprechende Ermittlungen gegen die betroffenen Steuerpflichtigen, beispielsweise in Form von Hausdurchsuchungen, einzuleiten.

Steuerpflichtige mit bisher noch nicht erklärten Kapitaleinkünften, insbesondere aus der Schweiz, die vielleicht ihre Hoffnungen darauf gesetzt haben, dass ein Karlsruher Richterspruch dem „Handeln“ mit den Steuer-CDs Einhalt gebieten würde, müssen jetzt womöglich umdenken. Solange die Behörden noch keine Ermittlungen eingeleitet haben, kann durch eine umfassende Selbstanzeige und entsprechender Nachzahlung der hinterzogenen Steuern Straffreiheit erlangt werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Firmengruppe Hansaberatung

Hansaberatung GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Bremen · Berlin · Düsseldorf · Hamburg
Schwachhauser Heerstraße 266b
28359 Bremen

Telefon: (0421) 2388-0
Telefax: (0421) 2388-330
contact@hansaberatung.de
www.hansaberatung.de

Geschäftsführer:
StB Dipl.-Betriebsw. Steffen Ball, WP u. StB Dipl.-Kfm. Martin Beering
WP u. StB Dipl.-Ökonom Holger Genenger, WP u. StB Dipl.-Kfm. Gerhard von der Heide
WP u. StB Dipl.-Oec. Burkhardt Kuß, WP u. StB Dipl.-Kfm. Rolf Mählmann
WP u. StB Dipl.-Kfm. Holger Schaarschmidt, StB Dipl.-Betriebsw. Ulrich Schröder
WP u. StB Dipl.-Kfm. (FH) Ludger Schulte

Sitz Bremen - Handelsregister Bremen B 3710